

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/310/2024/III-EB</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.10.2024				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	12.11.2024				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	10.12.2024				
Stadtrat	öffentlich	11.12.2024				

### Titel:

Kalkulation der Abfallgebühren 2025 - 2026

### Beschluss:

Der Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2025-2026 gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA Eigenbetriebsgesetz LSA KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

**Steuerrelevanz**

<b>Bedeutung</b>		<b>Bemerkung</b>
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz  
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf  
Stadtratsvorsitzender

## **Anlage 1:** **Kalkulation der Abfallgebühren 2025-2026**

### Vorbemerkungen:

Die Abfallgebühren wurden zuletzt mit Wirkung ab 01.01.2022 geändert, weil der vorherige Kalkulationszeitraum für die Abfallgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau zum 31.12.2021 endete und nach § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ein Kalkulationszeitraum drei Jahre nicht überschreiten soll.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 wurde die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Der Gesetzgeber sieht vor, bis spätestens Ende des Jahres 2024 die Verlängerung der Frist zur Anwendung der o. g. Vorschriften um weitere zwei Jahre zu beschließen. Vor diesem Hintergrund wird die Stadt Dessau-Roßlau von dem Optierungsrecht Gebrauch machen, so dass die vorliegende Kalkulation nur für die Jahre 2025 und 2026 und nicht, wie in der Vergangenheit, für einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren erstellt wurde. Somit wird es parallel zur Umsetzung des § 2b UStG ab 01.01.2027 eine neue Abfallgebührenkalkulation geben.

### Eckpunkte der Vorkalkulation für die Jahre 2025-2026:

Im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation wurden jeweils eine Nachkalkulation für den zurückliegenden Kalkulationszeitraum und eine Vorkalkulation des Entgeltbedarfs für die Jahre 2025 und 2026 durchgeführt.

Die Ergebnisse der Nachkalkulation werden in der Anlage 2, auf Seite 41 zusammengefasst dargestellt und erläutert. Danach ist nach aktueller Prognose zum Zeitpunkt der Vorkalkulation der Abfallgebühren (Stand Oktober 2024) davon auszugehen, dass für den neuen Kalkulationszeitraum keine Überschüsse aus dem Kalkulationszeitraum 2022-2024 zur Kostendeckung zur Verfügung stehen.

Die Abfallgebühren werden weiterhin in Form einer Abfallgrundpauschale je Einwohner und Jahr zuzüglich der Behälterentleerungsgebühren für die Benutzung der Restabfallbehälter und der Wertstoffbehälter für Bioabfälle unter Zugrundelegung eines angemessenen Pflichtbehältervolumens erhoben.

Der Anreiz zu stärkerer Biomülltrennung wird aufgrund niedrigerer Gebühren für die Leerung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle im Vergleich zu den Restabfallbehältern beibehalten.

### **Die Leerungsgebühren der Wertstoffbehälter für Bioabfälle und die Leerungsgebühren der Restabfallbehälter steigen.**

120l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle: bisher 2,78 EUR/Leerung, neu 3,15 EUR/Leerung;  
120l-Restabfallbehälter: bisher 3,81 EUR/Leerung, neu 4,86 EUR/Leerung.

Die Erhöhung der Gebühren für Sammlung, Transport und Entsorgung/ Verwertung ist im Wesentlichen auf höhere Personalkosten bzw. höhere Kosten für die Verwertung der Bioabfälle sowie die Verbrennung von Restabfall zurückzuführen. Auch die übrigen Kostenbestandteile sind im Jahresvergleich inflationsbedingt gestiegen.

Des Weiteren haben sich die Abfallmengen bei Bioabfall, Abfall zur Verbrennung, Sperrmüll und Altpapier im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum zum Teil erheblich verringert. Die Entwicklung für die einzelnen Abfallarten ist in der Kalkulationsunterlage bei den jeweiligen Kostenträgern detailliert dargestellt.

In der Anlage 2, Seite 42 ist die Entwicklung der Fremdleistungskosten bei der Entsorgung

von Abfällen zur Verbrennung und Sperrmüll dargestellt, da diese im Vergleich zu früheren Jahren erheblich angestiegen sind.

Es ist festzustellen, dass aufgrund von Preisanpassungsklauseln in den bestehenden Verträgen für die **Entsorgung von Rest- und Sperrmüll auf der Abfallbehandlungsanlage mit weiteren Steigerungen bei den Transportpreisen sowie den Preisen für die Behandlung der Abfälle in den Jahren 2025 und 2026 zu rechnen ist**. Die höheren Kosten für die Beseitigung von Abfällen zur Verbrennung resultieren im Wesentlichen aus der Einbeziehung der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen in den Anwendungsbereich des nationalen Emissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) seit 1. Januar 2024. Die Betreiber von Müllverbrennungsanlagen geben diese zusätzlichen Kosten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiter.

Im Vergleich zum Jahr 2023 sind hier bereits seit dem Jahr 2024 auf Grund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung erhebliche Kostensteigerungen eingetreten.

- Abfall zur Verbrennung: 123,85 %
- Sperrmüll: 124,40 %

Auf Grund der Ankündigung der Bundesregierung im BEHG, die Preise für Zertifikate von derzeit 45 EUR/t für 2024 auf ca. 55 EUR/t für 2025 und ca. 55-65 EUR/t für 2026 festzusetzen, wurden die Prognosen für die weitere Erhöhung der Fremdleistungskosten aktualisiert.

Die bestehenden Entsorgungsverträge mit beauftragten Dritten enden am 31.05.2026. Im Jahr 2025 wird im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung die Neuvergabe der Entsorgungsverträge ab 01.06.2026 durchzuführen sein.

In der Anlage 2, Seite 43 f. ist die Entwicklung der Kosten der Bioabfallentsorgung dargestellt.

Das Aufkommen an Bioabfällen aus der haushaltsnahen Sammlung (Biotonne) wird im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum um 13,24 % niedriger angesetzt, da in den zurückliegenden 3 Jahren auf Grund der Witterung deutlich weniger Bioabfälle zur Abholung bereitgestellt wurden. Das entspricht einem Rückgang um ca. 1.557 t pro Jahr.

In der Folge haben sich die Kosten für die Behandlung der Bioabfälle in der BAV pro t erhöht, da weniger Abfälle verarbeitet werden konnten. Die Entwicklung der Kosten bei der Betreibung der BAV mit angeschlossener Nachrotte ist in Anlage 2 auf Seite 44 erläutert.

Die direkt zurechenbaren Fixkosten der Bioabfalleinsammlung werden weiterhin zu 100 % aus der Abfallgrundpauschale quersubventioniert. Der Vorschlag, ab der neuen Kalkulationsperiode 80 % statt bisher 50 % der Fixkosten der Bioabfallverwertung über die Abfallgrundpauschale zu finanzieren, führt zu einem moderaten Anstieg der Behältergebühren für die Bioabfallentsorgung.

In der Folge steigt allerdings die **personenbezogene Abfallgrundpauschale je Einwohner**. Der Anstieg **von 2,52 EUR/Monat auf 3,03 EUR/Monat** resultiert im Wesentlichen aus der Quersubventionierung der Leerungskosten für die Entsorgung der Bioabfälle über die Wertstoffbehälter (1,42 EUR/Monat und Einwohner).

Diese Praxis der Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung über andere Kostenträger der Abfallgebühren wurde bereits in der vorherigen Abfallgebührenkalkulation für die direkt zurechenbaren fixen Kosten der Sammlung und Verwertung der Bioabfälle angewandt, um einen Anreiz für die Getrennthaltung der Abfälle und die Benutzung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle zu geben.

Es steht den Bürgern weiterhin frei, sich für eine Eigenkompostierung auf ihrem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zu entscheiden. Bisher musste dazu ein Antrag auf Befreiung von der Biotonne bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Zukünftig genügt eine Anzeige der nachgewiesenen Eigenkompostierung beim Eigenbetrieb

Stadtpflege. Ein Anschluss an die regelmäßige Bioabfallentsorgung ist jederzeit möglich. Per 31.12.2023 waren 78.066 von 82.371 Einwohnern an die Entsorgung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle angeschlossen. Dies entspricht einer Anschlussquote von ca. 95 %.

#### Regelung zu Pflichtentleerungen bei der Bioabfallentsorgung:

Die Zahl der Pflichtentleerungen eines 120-l-Wertstoffbehälters für Bioabfälle von 12 Pflichtentleerungen im Jahr (1 Entleerung pro Monat) wird beibehalten.

In der Anlage 2, Seite 45 ff. ist die Entwicklung der Kosten der Altpapierentsorgung dargestellt. Das Aufkommen an Altpapier ist ebenfalls seit dem Jahr 2022 stark rückläufig.

Im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum wird ein um 17,3 % niedrigeres Aufkommen prognostiziert. Demgegenüber hat sich das zu leerende Behältervolumen um 2,23 % erhöht. Der Anteil an Druckerzeugnissen/ Zeitungen nimmt weiter ab. Überwiegend werden Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) entsorgt.

Da die Entwicklung der Großhandelspreise für Altpapier sehr starken konjunkturellen Schwankungen unterworfen ist, bestehen Kalkulationsrisiken hinsichtlich der Prognose der Verwertungserlöse. Der Umschlag und die Verwertung des Altpapiers erfolgen nach europaweiter Ausschreibung durch einen beauftragten Dritten. Die Erlöse (Preis je t) werden halbjährlich entsprechend der Entwicklung des DESTATIS angepasst.

Die erzielbaren Altpapiererlöse wurden nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre mit geringen Steigerungssätzen beurteilt. Die Erhöhung der Kosten der Altpapierentsorgung führt zu einem Anstieg der Abfallgrundpauschale je Einwohner um 0,15 EUR/Monat.

Des Weiteren führt auch die Erhöhung der Kosten der Sperrmüllentsorgung (+0,07 EUR/Monat) und der Hausgeräteentsorgung (+0,03 EUR/Monat) zum Anstieg der Abfallgrundpauschale je Einwohner. Der Anteil der Kosten der Schadstoffentsorgung/-sammlung an der Abfallgrundpauschale hat sich im Vergleich zum vorangegangenen Kalkulationszeitraum nicht verändert. Für die Kosten der Beseitigung wilder Müllablagerungen sowie die Verwaltungskosten ist ein Rückgang von 0,11 EUR/Monat bzw. 0,06 EUR/Monat zu erwarten.

Im Bereich Containerentsorgung erfolgte im Vergleich zur vorherigen Kalkulation eine Neuordnung der Kosten für die Leerung der sogenannten Sonderbehälter der Altpapierentsorgung, hier Unterflurbehälter und Depotcontainer auf Wertstoffplätzen im Stadtgebiet beim Kostenträger „Altpapier“. Die hierbei anfallenden Kostenarten werden für Fahrzeug und Personal direkt zugeordnet/ umgegliedert. Die interne Verrechnung der Leistungen entfällt damit künftig.

Für die Leistungen der Containerentsorgung werden 40% der verbleibenden Fixkosten als Vorhaltekosten bei den Kosten der Betreibung der Abfallentsorgungsanlage veranschlagt, um die Entsorgungsaufgaben in diesem Bereich für die AEA sicherzustellen. Hierzu zählen interne Transporte auf der Anlage, für die die Anschaffung separater Technik nicht wirtschaftlich zu vertreten wäre.

Im Ergebnis der Vorkalkulation für die Jahre 2025 bis 2026 werden auch die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen zur Verbrennung, Sperrmüll, Altholz und diversen gefährlichen Abfällen, die direkt auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden dürfen, steigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Berechnungen in Anlage 2, Seite 24 ff. verwiesen.

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Wesentliche Kalkulationsansätze werden wie folgt erläutert:

- Die Personalkosten für die Jahre 2025 und 2026 wurden mit einer jährlichen Steigerung i. H. v. jeweils 3,00 % geplant. Die tarifvertraglich festgelegte

Wochenarbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung wurde von bisher 40,0 bzw. 39,5 Stunden/Woche ab 01.01.2023 auf 39,0 Stunden/Woche reduziert.

- Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter linear gemäß den Vorgaben der amtlichen AFA-Tabellen.
- Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wird das betriebsnotwendige Anlagevermögen zugrunde gelegt.  
Nach der Durchschnittswertmethode wird das betriebsnotwenige Anlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und geht für die Dauer der voraussichtlichen Nutzung mit der Hälfte der Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein. Der Zinsfaktor wurde vom Aufgabenträger für 2025 auf 3,09 % und für 2026 auf 3,11 % festgelegt. Für die von den Abfallgebühren erfassten Bereiche wurden somit kalkulatorische Zinsen i. H. v. 224.800,00 EUR für 2025 und 244.000,00 EUR für 2026 bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.
- Die zu erwartenden Kosten für Fremdleistungen wurden unter Zugrundelegung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen in Abhängigkeit vom prognostizierten Jahresabfallaufkommen vorgenommen.

Zur Aufgabenerfüllung bestehen für die Leistungen:

- ✓ Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen,
- ✓ Verwertung von Sperrmüll und Altholz,
- ✓ Umschlag und Vermarktung von Altpapier und
- ✓ Müllverbrennung einschließlich Transport zu PD energy GmbH, Bitterfeld-Wolfen,

Verträge mit Dritten.

- Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstraße 2 sollen die Kosten für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage decken.

Mineralische Abfälle von Kleinanlieferern werden in externe Verwertungsanlagen verbracht. Gefährliche Abfälle werden zugelassenen Beseitigungsanlagen zugeführt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der stadt eigenen Bioabfallverwertungsanlage mit nachgeschalteter Kompostierung ist es möglich, am Standort der Abfallentsorgungsanlage Anlieferungen von Garten- und Parkabfällen aus Haushaltungen der Stadt Dessau-Roßlau zur Verwertung gegen Gebühren anzunehmen.

Darüber hinaus wird qualitätsgesicherter Kompost aus der Eigenverwertung zur Bodenverbesserung angeboten. Dieser kann direkt in der Polysiusstraße 2 abgeholt werden, alternativ sind auch Anlieferungen über den Containerservice nach vorheriger Terminabstimmung möglich.

- Die Umlage der Nebenkostenstellen erfolgte bei
  - ✓ der Nebenkostenstelle „Verwaltung“ und der Nebenkostenstelle „Betriebskosten Wasserwerkstraße“ getrennt nach fixen und variablen Kosten im Verhältnis der in den einzelnen Bereichen anfallenden fixen und variablen Kosten,
  - ✓ der Kostenstelle „Werkstatt“ auf der Grundlage der zu erwartenden Inanspruchnahme in den Jahren 2025-2026, die sich an der tatsächlichen Inanspruchnahme im Jahr 2023 orientiert.

Anlagen:

Anlage 2      Kalkulationsgrundlagen